

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

(gültig ab 01.01.2022)

1. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh (netto)
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,378

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 28a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht/KWKG-Umlage-2022>

2. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh (netto)
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,419

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht/Offshore-Netzumlage-2022>

3. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh (netto)
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,437
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)*	0,025

*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht/-19-StromNEV-Umlage-2022>

4. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh (netto)
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,003

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht/AbLaV-Umlage-2022>

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh (netto)
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH in Niederspannung für den Eigenverbrauch der Gemeinde einen Nachlass von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Kirchzarten, 02.11.2020